

Förderverein der Grundschule Angern e.V.

Am Weinberg 1, 39326 Angern, Tel. 039363/97700, 039363/251

In der Satzung vom 24.02.1995 wurden laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.04.1999 die §§ 1 und 6 geändert, am 06.07.1999 der § 13 hinzugefügt, am 02.02.2000 die §§ 1, 9 und 10 geändert, am 04.03.2002 der § 6 geändert (bzw. auf Euro umgestellt) und am 22. April 2014 der § 1 Abs. 2 geändert, sowie § 14 hinzugefügt und am 14.09.2021 der § 8 geändert

Satzung des Fördervereins der Grundschule Angern e.V.

§ 1

1. Der am 24. 02.1995 unter dem Namen „Förderverein der Grundschule Angern“ gegründete Verein ist eine Organisation der Freunde und Förderer.
2. Der Zweck des Vereins ist, die Bildung und Erziehung an der Grundschule in Angern zu fördern, die Umsetzung dieses Zweckes wird über die Trägerschaft einer freien Schule erreicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, indem er seine Mittel aus Beiträgen und anderen Zuwendungen zur Förderung des schulischen Lebens an der Grundschule Angern verwendet.
3. Der Sitz des Vereins lautet: **Am Weinberg 1 in 39326 Angern.**
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

1. der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Barauslagen, die mit einer dem Vereinszweck dienenden Tätigkeit verbunden sind, können erstattet werden. Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, sind unzulässig.

§ 3

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, die sich der Schule verbunden fühlen, werden.
3. Ehrenmitglieder sind die von einer ordentlichen Mitgliederversammlung ernannten Personen, die sich um die Schule oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet anhand der Kriterien, wie sie im § 3 genannt sind, der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene den Entscheid der Mitgliederversammlung anrufen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod

b) durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand. Der Austritt kann nur am Jahresende erklärt werden.

c) durch Ausschluss. Die Ausschließung ist zulässig, wenn sich das Mitglied eines dem Verein zur Unehre gereichenden oder sonst den Vereinszweck erheblich schädigendes Verhalten schuldig macht.

3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Ausschließung, die schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen ist, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung vom Betroffenen angerufen werden.

§ 5

1. Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen und kann auch keine Auseinandersetzung verlangen.

§ 6

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Gebührenordnung festgehalten.

§ 7

1. Die Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen:
1) dem Vorsitzenden
2) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
3) dem Schriftführer
4) dem Kassenwart
5) zwei Beisitzern
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt mindestens zwei maximal vier Jahre. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er wird durch geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Sofern kein Widerspruch erhoben wird, ist die Vorstandswahl durch Handzeichen zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestellt der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode.
3. Als Vertretungsregelung wird dem Vorsitzenden Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

§ 9

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen, auch bei Rechtsstreitigkeiten und führen die laufenden Geschäfte. Sie verwalten das Vereinsvermögen.

2. Über die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zugunsten der Schule entscheidet der Vorstand. Der Schulleiter und die Schülerversantwortung können dem Vorstand Vorschläge unterbreiten. Erhält der Verein Zuwendungen mit einer Zweckbestimmung, so hat der Vorstand dies unter Berücksichtigung der Satzung zu beachten.
3. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Wenn der Vorstand Verpflichtungen für den Verein übernimmt, muss er die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränken.
4. Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung ein.

§ 10

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Der Vorstand ist berechtigt und auf Vorschlag von 2/3 der Mitglieder verpflichtet, sowie bei Erfordernis und Interesse des Vereins, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss einschließlich der Tagesordnung im Amtsboten der Verwaltungsgemeinschaft zwei Wochen vor dem Termin veröffentlicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer.

§ 11

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wobei mindestens fünfzehn Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das restliche Vereinsvermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Ort nutzen soll.

§ 12

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

§ 13

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 14

1. In der Geschäftsordnung des Fördervereins der Grundschule Angern e.V. sind alle Aufgaben des Fördervereins geregelt, insbesondere solche, welche im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb der Grundschule in freier Trägerschaft am Standort Angern stehen.